

MERKBLATT ZUR AKKORDIERTEN EHESCHIEDUNG NACH § 55 EheG

(nachfolgende Hyperlinks bitte anklicken)

Vorbemerkung:

Warum ist eine akkordierte Ehescheidung nach § 55 EheG sinnvoll?

Wenn eine Ehe aufgrund von [§ 55 EheG](#) [= wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft von zumindest 3 Jahren ohne Vorliegen von Gründen iSd „Härteklausel“ (vgl. [§ 55 Abs 2 EheG](#)) bzw. von 6 Jahren jedenfalls (vgl. [§ 55 Abs 3 EheG](#))] mit Urteil geschieden wird, das Urteil einen Verschuldensausspruch nach [§ 61 Abs 3 EheG](#) (überwiegendes Verschulden reicht) in Ansehung der klagenden Partei enthält und die beklagte Partei aufgrund eines Urteils oder Vergleichs Unterhalt von der klagenden Partei erhält, dann gebührt gemäß [§ 258 Abs 4](#) iVm [§ 264 Abs 10 ASVG](#) beim Ableben der unterhaltspflichtigen Person die volle Hinterbliebenenpension, also unabhängig von der Höhe des Unterhalts, so wie wenn man noch aufrecht verheiratet gewesen wäre, wenn die geschiedene Ehe zumindest 15 Jahre gedauert hat und die unterhaltsberechtigte Person (= hier die beklagte Partei) zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung 40 Jahre alt ist.

Da eine Voraussetzung hierfür das Vorliegen eines Scheidungsurteils ist, ist dieser Effekt bei einer einvernehmlichen Ehescheidung nach [§ 55a EheG](#) nicht zu erreichen, weil hier die Ehe mit Beschluss geschieden wird!

Bei einer streitigen Ehescheidung nach [§ 49 EheG](#), bei der zwar die Ehe mit Urteil geschieden wird, wird dieser Effekt auch dann nicht erreicht, wenn nachfolgend ein Unterhaltstitel (Urteil oder Vergleich) erlangt wird: In einem solchen Fall gebührt nämlich – freilich nur, wenn die geschiedene Ehe zumindest 15 Jahre gedauert hat und die unterhaltsberechtigte Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung 40 Jahre alt war – bei Ableben der unterhaltspflichtigen Person die Hinterbliebenenpension nur ausgehend vom Unterhalt, also maximal im Ausmaß von 60 % des Unterhalts.

Es empfiehlt sich daher aus heutiger Sicht, diesen Effekt auszunützen, denn selbst bei einem geringen Unterhaltsbetrag pro Monat würde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einer akkordierten Ehescheidung nach [§ 55 EheG](#) die unterhaltsberechtigte Person die volle Hinterbliebenenpension bekommen.

Die Pensionsversicherer kontrollieren im Regelfall, ob der Unterhalt auch tatsächlich geleistet wurde. Deshalb muss der Unterhaltsbetrag auch tatsächlich fließen. Um den diesbezüglichen Nachweis leicht führen zu können, sollte der Unterhalt überwiesen und nicht bar bezahlt werden!

Freilich bezieht sich all dies nur auf die heutige Rechtslage, denn das ASVG ist immerhin das meist novellierte Gesetz Österreichs.

Zu den Voraussetzungen im Kurzen:

- Ehedauer zumindest 15 Jahre
- die unterhaltsberechtigte Person ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung mindestens 40 Jahre alt
- Urteil auf Ehescheidung gemäß [§ 55 EheG](#)
- Ausspruch des Verschuldens der klagenden Partei im Scheidungsurteil
- Unterhaltstitel nach der Ehescheidung: Urteil oder Vergleich
- tatsächliche Unterhaltsgewährung

Zum Ablauf der akkordierten Ehescheidung nach § 55 EheG:

1. Die (später) unterhaltspflichtige Person bringt gegen die (später) unterhaltsberechtigten Person die Klage auf Ehescheidung nach [§ 55 EheG](#) ein.
2. Die (später) unterhaltsberechtigten Person stellt das Klagsvorbringen, so insbesondere die Dauer der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft außer Streit.
3. Die (später) unterhaltsberechtigten Person behauptet, dass die (später) unterhaltspflichtige Person das überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zufolge zB Lieb- und Interesselosigkeit (das ist der gelindeste Scheidungsgrund) trifft und beantragt einen Verschuldensausspruch gemäß [§ 61 Abs 3 EheG](#).
4. Die (später) unterhaltspflichtige Person stellt ihr überwiegendes Verschulden an der Zerrüttung der Ehe zufolge zB Lieb- und Interesselosigkeit außer Streit.
5. In der Verhandlung schließen die Parteien – für den Fall der Ehescheidung – einen unbedingten Unterhaltsvergleich.
6. Dann befragt der Richter kurz die Parteien, ob das Klagsvorbringen und das Gegenvorbringen (bzgl. des Verschuldens) stimmt, was die Parteien jeweils bestätigen.
7. Der Richter schließt das Verfahren. Es werden beidseits (üblicherweise, aber nicht notwendigerweise) keine Kosten verzeichnet.
8. Der Richter verkündet das Urteil auf Scheidung der Ehe samt Verschuldensausspruch.
9. Beide Parteien geben einen Rechtsmittelverzicht ab, womit die Ehescheidung rechtskräftig ist und auch gleich der geschlossene Unterhaltsvergleich in Kraft tritt.
10. Jetzt stellen die Parteien unter Vorlage des Aufteilungsvergleichs mündlich den Antrag auf Aufteilung des Ersparnisse und Schulden, des ehelichen Gebrauchsvermögens und des Hausrats nach [§§ 81 ff EheG](#) und schließen den Aufteilungsvergleich.
11. Beide Parteien geben zum Aufteilungsvergleich einen Rechtsmittelverzicht ab.

Damit ist alles im Zusammenhang mit der Ehescheidung und deren Folgen geregelt.

Einziges Wermutstropfen: Es fallen etwas mehr Gerichtsgebühren als bei einer einvernehmlichen Ehescheidung nach [§ 55a EheG](#) an, nämlich für die Ehescheidungsklage EUR 410,00, für den Unterhaltsvergleich 0,5 % der Bemessungsgrundlage (= monatlicher Unterhaltsbetrag x 12) und für den Aufteilungsantrag, mit dem der Aufteilungsvergleich vorgelegt wird, EUR 440,00.

Hinweis:

Dieses Merkblatt ersetzt eine fundierte Rechtsberatung nicht. Vereinbaren Sie dazu bei mir einen Ihnen genehmen Termin unter Tel: +43.1.532.26.16 oder per E-Mail: office@heinke.at